

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter erlässt aufgrund § 12 Abs. 2, S. 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 13. Februar 2013 (BGBl. I Nr. 7, S. 148) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung zur Bekämpfung der Herkulesstaude, des japanischen Staudenknöterichs und des Götterbaums mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün

1.

Dem Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen, dessen Straßenmeistereien vor Ort, der Autobahn GmbH des Bundes und seiner Niederlassungen und Autobahnmeistereien in NRW, sowie den Trägern der Straßenbaulast im Kommunalen Bereich wird unter Befreiung von § 12 Abs. 2, S. 1 PflSchG die Bekämpfung der Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*), des japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) und des Götterbaums (*Ailanthus altissima*) im Straßenbegleitgrün in NRW mit Pflanzenschutzmitteln nach folgenden Maßgaben gestattet:

- a) Es dürfen nur für die Bekämpfung der Herkulesstaude, des japanischen Staudenknöterichs oder des Götterbaums jeweils zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- b) Vor der ersten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im aktuellen Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung ist ein schriftliches, konkretes Konzept zur Bekämpfung der invasiven Arten zu erstellen. Dabei sollten auch unterstützende und begleitende alternative Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehend geprüft und in die Erwägungen einbezogen werden. Hierzu zählen beispielsweise eine Mahd mit anschließender ordnungsgemäßer Entsorgung des Schnittguts sowie bei der Herkulesstaude das Abtrennen der Vegetationskegel bei Einzelpflanzen oder eine Mahd. Die Umsetzung des Pflegekonzepts ist durch Benennung der jeweiligen Maßnahme samt Datum zu dokumentieren und auf Nachfrage dem Pflanzenschutzdienst vorzulegen.
- c) Die Bekämpfung der betreffenden Arten mit Pflanzenschutzmitteln darf im Straßenbegleitgrün ausschließlich durch Personal erfolgen, das im Besitz des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises mit Berechtigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist.
- d) Dienstleister bzw. Lohnunternehmen, die mit der Anwendung von Herbiziden beauftragt werden, müssen nach § 10 PflSchG beim Pflanzenschutzdienst des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten gemeldet sein.
- e) Die Anwendung hat durch gezielte Behandlung (z. B. Streichverfahren oder Injektionsverfahren bei Einzelpflanzen bzw. Spritzverfahren bei flächigen Beständen) und ausschließlich in der Vegetationsperiode zu erfolgen. Bester Bekämpfungszeitraum für die Herkulesstaude ist das Frühjahr, nach dem Austrieb (Wuchshöhe 0,5 bis 1 Meter) oder nachdem die Herkulesstaude zu Beginn der ersten Fruchtbildung geschnitten wurde und vier bis fünf neue Blätter gebildet hat.
- f) Im Nahbereich der Gewässer (1 bis 5 m zur Böschungsoberkante) darf zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich ein Streichverfahren

mit Einzelpflanzenbehandlung (Dochtstreichgerät) eingesetzt werden (§ 4a Abs. 2 PflSchAnwV). Ein Mindestabstand von einem Meter zur Böschungsoberkante darf mit diesem Verfahren nicht unterschritten werden. Die übrigen Einschränkungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) sind einzuhalten. Daher wird hiermit nicht zugleich von den Einschränkungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten oder in Wasserschutzgebieten befreit.

- g) Die Gefahr eines Eintrags in die Kanalisation oder unmittelbar in die Gewässer ist zu vermeiden. Dazu sind die produktspezifischen Anwendungsbestimmungen und Auflagen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie die Empfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW zu beachten. Insbesondere sollte die Anwendung nicht erfolgen, wenn während oder kurzfristig nach der Anwendung Niederschlagsereignisse zu erwarten sind.
- h) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen hat eine Meldung über die behandelten Flächen bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres an den Pflanzenschutzdienst des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten zu erfolgen.

2.

Diese Allgemeinverfügung gilt für Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2028. Sie gilt ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anwendungsverbot des § 12 Abs. 2, S. 1 PflSchG ist der § 12 Abs. 2, S. 3 PflSchG. Danach kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nicht-Kulturlandflächen genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und Pflanzengesundheitsgesetzes vom 25. November 2025 ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig. Die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung im tenorierten Umfang liegen vor. Ohne den gezielten und fachkundigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann der Ausbreitung der Herkulesstaude, des japanischen Staudenknöterichs und des Götterbaums im Straßenbegleitgrün nicht ausreichend begegnet werden. Die Bekämpfung der Herkulesstaude ist vordringlich zum Schutz der Bevölkerung sowie der Arbeitssicherheit der Mitarbeiter in der Straßenunterhaltung notwendig, da ein Kontakt mit der Pflanze unter Einwirkung von Sonnenlicht zu schweren, schmerzhaften und u. U. langanhaltenden verbrennungsähnlichen Hautreaktionen führt. Kinder sind hierbei besonders gefährdet. Bekämpfungen sind deshalb auch entlang von Fahrradwegen unerlässlich. Die Bekämpfung des japanischen Staudenknöterichs und des Götterbaums im Straßenbegleitgrün ist insbesondere zum Erhalt des Wegenetzes und der Sichtachsen im Kreuzungsbereich, sowie zum Erhalt der heimischen

Artenvielfalt erforderlich. Aufgrund dieser Gefahrensituationen ist es geboten, die Ausnahmegenehmigung im erfolgten Umfang zu erteilen. Durch die Maßgaben zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel wird sichergestellt, dass das überwiegende öffentliche Interesse, insbesondere der Schutz von Menschen, Tieren und des Naturhaushaltes gewährleistet ist.

Die Ausnahmegenehmigung wird bis zum 31.12.2028 befristet. Danach ist erneut zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung (noch) vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster bzw. Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten, Nevinghoff 40, 48147 Münster, zu richten.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter
Dr. Arne Dahlhoff

10.06.2026